



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0135-20-15**  
= RSS-E 19/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragsgegnerin wird im Rahmen des Rechtsschutzfalls *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zu Polizzennr. *(anonymisiert)* die Deckung auch der Kosten des Verfahrens nach § 61 APAG, die von der APAB für die Untersuchung vorgeschrieben werden, empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Mitversichert sind eine Vielzahl von Unternehmen, darunter auch die *(anonymisiert)* (in Folge: Mitversicherte). Vereinbart sind die Bedingungen USRB-U Plus 2011, welche auszugsweise lauten:

#### *§ 1 Vertragsinhalt und Rechtsgrundlagen*

*Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2010),*

Art. 1 -16 ARB mit Ausnahme der Art. 5.3, Art. 6, Art. 7, Art. 9.2 - 9.6, Art. 10.3 und Art. 14 ARB gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

#### § 5 Versichertes Risiko

##### (1) Straf-, Verwaltungsstraf-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes, Verwaltungsstrafrechtes, Disziplinar- und Standesrechtes in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit. Wird dem versicherten Unternehmen bzw. den versicherten natürlichen Personen vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- einer fahrlässig begehbaren Straftat,
- einer vorsätzlich begehbaren Straftat.

Bei dem Vorwurf eines Verbrechens kann das versicherte Unternehmen (Versicherungsnehmer) der Rechtsschutzgewährung widersprechen, soweit es sich bei den betroffenen Personen nicht um Mitglieder der Geschäftsleitung handelt.

Versicherungsschutz besteht für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung des versicherten Unternehmens bzw. der versicherten natürlichen Personen. (...)

##### (3) Verwaltungs-Rechtsschutz

(anonymisiert) trägt ferner die notwendigen Kosten

###### a) Verwaltungsverfahren

eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Unternehmens in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren.

###### b) Vermeidung von Verwaltungsverfahren

eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber österreichischen Verwaltungsbehörden, um die als unmittelbare Folge eines versicherten Strafverfahrens drohende Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu vermeiden.

###### c) Verwaltungsgutachten

(...)

###### d) Vermeidung von Strafverfahren:

Es besteht Versicherungsschutz für die anwaltliche Tätigkeit in Verwaltungs- und Abgabeverfahren vor österreichischen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Einleitung eines vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren zu verhindern.

###### e) Steuerrechtliche Verfahren

(...)

#### § 6 Leistungsumfang

##### (1) Verfahrenskosten

(anonymisiert) trägt die dem versicherten Unternehmen bzw. den versicherten natürlichen Personen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 5.

(2) Rechtsanwaltskosten

(anonymisiert) trägt die angemessenen Kosten eines für das versicherte Unternehmen bzw. die versicherten natürlichen Personen tätigen Rechtsanwaltes.(...)“

Die Antragstellervertreterin meldete am 14.8.2020 der Antragsgegnerin folgenden Schadenfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Das mitversicherte Unternehmen habe mit Schreiben vom 21.7.2020 eine Mitteilung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (in Folge: APAB) erhalten, wonach eine Untersuchung gemäß § 61 Abschlussprüferaufsichtsg (in Folge: APAG) eingeleitet werde. Der Untersuchungsgegenstand sei die „Prüfung der Jahresabschlüsse der (anonymisiert), für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019“. Die Kosten der Untersuchung seien vom überprüften Abschlussprüfer zu tragen und seien quartalsmäßig abzurechnen, und zwar mit einem Stundensatz von € 150,- für einen Referenten bzw. € 200,- für beigezogene Sachverständige. Mit Schreiben vom selben Tag habe die APAB die Mitversicherte zur Vorlage der Arbeitspapiere für die Abschlussprüfungen der (anonymisiert) auf einem von der Mitversicherten zur Verfügung zu stellenden Computer ab 22.7.2020 aufgefordert.

Mit Schreiben vom 25.8.2020 teilte die Antragsgegnerin mit, dass Versicherungsschutz für das „Verwaltungs-Strafverfahren (Gericht/Behörde GZ: (anonymisiert)- § 61 APAG)“ bestehe.

Mit Kostenbescheid vom 21.10.2020 schrieb die APAG der Mitversicherten die Kosten der Untersuchung im 3. Quartal 2020 iHv € 26.475,- vor. Die Antragstellervertreterin ersuchte mit Schreiben vom 2.11.2020 um Übernahme der Kosten im Rahmen der Strafrechtsschutz-Versicherung.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 10.11.2020 die Deckung der Kosten wie folgt ab: „Entsprechend den zugrunde liegenden Bedingungen übernehmen wir die Kosten für die Vertretung unseres VN durch die Kanzlei in diesem Verfahren (Verteidigungskosten). Die Kosten gemäß § 5 APAB sind jedenfalls leider nicht vom Versicherungsschutz umfasst (> nicht versicherbare Kosten).“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.12.2020.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 14.1.2021 wie folgt Stellung:

„(...) Mit Schreiben vom 25.8.2020 wurde im Rahmen der Bedingungen Rechtsschutzdeckung für das Verwaltungsstrafverfahren bestätigt.

Streitgegenständlich sind die Kosten gemäß Kostenbescheid der APAB (Abschlussprüferaufsichtsbehörde) vom 21.10.2020 in Höhe von € 26.475. Hier handelt es sich um Kosten der APAB, die durch die gegenständliche Untersuchung entstanden sind.

Gegen den Kostenbescheid ist das Rechtsmittel der „Vorstellung“ zulässig.

*Dieses Rechtsmittel findet sich im „Verwaltungsverfahren“. Für ein solches Verwaltungsverfahren besteht entsprechend den zugrunde liegenden Bedingungen (USRB-U Plus 2011) jedoch kein Versicherungsschutz.*

*Verfahrenskosten im Sinne des § 6 (1) USRB-U Plus 2011 werden lediglich in den in § 5 USRB-U Plus 2011 genannten - versicherten - Verfahren (nach Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen) übernommen.*

*Da ein Verwaltungsverfahren hier nicht unter Versicherungsschutz steht, können die Kosten gemäß Kostenbescheid der APAB nicht übernommen werden. Wir sehen den Betrag daher nicht als erstattungsfähig an.(...)“*

Die Antragstellervertreterin gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

*„(...)Gemäß § 5 Abs 1 der Besonderen Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen (USRB-U Plus 2011) umfasst der Versicherungsschutz die Kosten der Verteidigung der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes, Verwaltungsstrafrechtes oder Disziplinar- und Standesrechtes im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit.*

*Nach § 6 Abs 1 USRB-U Plus 2011 trägt der Antragsgegner die dem versicherten Unternehmen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 5 USRB-U Plus 2011.*

*Mit Bescheid der APAB vom 21.10.2020 wurde einem mitversicherten Unternehmen der Versicherungsnehmerin die Zahlung von EUR 26.475,00 für die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 61 iVm § 21 Abs 10 APAG vorgeschrieben.*

*§ 61 APAG findet sich unter dem Abschnitt „Untersuchungen und Sanktionen“ und lautet wie folgt: „Die APAB ist befugt, zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, bei Bedarf Untersuchungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken oder zu verhindern.“*

*Diese Untersuchungen können abhängig vom Untersuchungsergebnis zur Verhängung der in § 62 APAG angeführten Sanktionen führen. Diese sehen u.a. ein vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen oder der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu drei Jahren oder die Verhängung von Geldstrafen vor. Die Untersuchungen dienen daher primär der Feststellung von allfälligen Verstößen und der Beurteilung, ob Sanktionen zu verhängen sind. Diese Untersuchung kann die APAB auch unmittelbar zur Feststellung von Verwaltungsübertretungen und der Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß § 65 APAG veranlassen. Denn gemäß § 3 Abs 6 APAG ist die APAB eine Verwaltungsstrafbehörde. Zudem wurde die APAB als Aufsichts- und Disziplinarbehörde tätig.*

*Bei dem mit Kostenbescheid der APAB vom 21.10.2020 für die Untersuchung gemäß § 61 APAG vorgeschriebenen Kosten handelt es sich deshalb um Verfahrenskosten im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens bzw Disziplinarverfahrens, welche von der Antragsgegnerin zu ersetzen sind. Ob der Kostenbescheid selbst im Rahmen eines*

*Verwaltungsverfahren bekämpft werden kann oder nicht, ist für die Versicherungsdeckung unerheblich.(...)“*

### **Rechtlich folgt:**

Den Ausführungen der Antragstellervertreterin ist zuzustimmen.

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) wurde mit einer im Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), das am 1.10.2016 in Kraft trat und mit dem Rechtsakte der EU umgesetzt wurden, errichtet.

§ 3 APAG lautet auszugsweise:

*„(1) (Verfassungsbestimmung) Zur Durchführung der Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften wird unter der Bezeichnung „Abschlussprüferaufsichtsbehörde“ (APAB) eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet...*

*(2)... (3) ...*

*(4) Das Bundesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der APAB ...*

*(5) Die Kosten für den laufenden Betrieb der APAB sind durch kostendeckende Beiträge gemäß § 21 zu decken.*

***(6) Die APAB ist Verwaltungsstrafbehörde.“***

Die APAB hat zwar etliche Aufgaben, die mit einem Strafverfahren nichts zu tun haben. Ihr obliegen beispielsweise die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (§§ 24 ff) und Inspektionen (§§ 43 ff), die Registerführung (§§ 52 ff), die Kontrolle der Fortbildung von Abschlussprüfern (§ 56) und die Marktüberwachung (§§ 68 ff).

Die im 10. Abschnitt in den §§ 61 bis 67 geregelten „Untersuchungen und Sanktionen“ sind hingegen zweifelsohne Regelungen für von der APAB durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren wegen „Verstöße(n) gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen...“ (§ 61 Abs 1, 1. Satz), die - je nach Art und Schwere der Verstöße (§ 63) - zur Verhängung weitreichender Sanktionen, wie etwa Berufsausübungsverbote (§ 62) und hohe Geldstrafen (§ 65), führen können. Insoweit wird die APAB jedenfalls als Verwaltungsstrafbehörde im Sinn des § 3 Abs 6 APAG tätig.

Die Kostentragung für das Untersuchungsverfahren nach §§ 61 ff APAG ist in § 21 Abs 10 APAG und in der - auf der zitierten Bestimmung beruhenden - APAB-Untersuchungskostenverordnung (APAB-UKV), die auf der Verordnungsermächtigung in der zitierten Bestimmung beruht, geregelt. Demnach sind die Kosten der Untersuchung nach § 61 APAG von dem von der Untersuchung unterzogenen Abschlussprüfer zu tragen. Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht bereits mit der Mitteilung der APAB, dass der Bedarf einer Untersuchung von der APAB festgestellt wurde; sie endet unter anderem mit der Mitteilung der Einstellung der Untersuchung und mit der Verhängung einer Sanktion gemäß § 62 APAG (§ 1 APAB-UKV).

Gemäß § 5 APAB-UKV hat die APAB dem der Untersuchung unterzogenen Abschlussprüfer oder der Untersuchung unterzogenen Prüfungsgesellschaft die Kosten nach Abschluss der Untersuchung mit Rechnung vorzuschreiben; sofern eine Untersuchung jedoch länger als drei

Monate dauert, hat durch die APAB jedenfalls eine Vorschreibung der Kosten am Ende jeden Kalenderquartals für die jeweils vorangegangenen drei Monate zu erfolgen. Daraus ist abzuleiten, dass zumindest dann, wenn die Untersuchung über ein Quartal hinaus andauert, die Kosten sogar dann, wenn das Verfahren mit einer Einstellung beendet wird, vom Untersuchten zu tragen sind. Ob die diese Regelungen zur Kostentragung verfassungskonform sind, kann hier dahingestellt bleiben, weil diese Frage auf die Frage der Deckungspflicht der Antragsgegnerin für die von der APAB dem untersuchten Versicherungsnehmer vorgeschriebenen Kosten eines Verfahrens nach § 61 APAG keinen Einfluss hat.

Die dargestellten Regelungen weisen eine Parallele zu § 64 Abs 1 und 3 VStG auf, wonach zwar in jedem Straferkenntnis auszusprechen ist, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat, aber die ziffernmäßige Festsetzung des zu ersetzenden Betrags in einem besonderen Bescheid erfolgen kann, insbesondere wenn deren Höhe noch nicht feststeht (vgl VwGH 99/03/0211; 2001/03/0128). Ein solcher Bescheid könnte dann - wie Kostenbescheide nach § 76 AVG - angefochten werden. In einem Verfahren nach § 61 APAG ist die grundsätzliche Verpflichtung zur Kostentragung (nicht erst im Straferkenntnis, sondern schon) in der Verständigung von der Verfahrenseinleitung auszusprechen (gleichsam im „Einleitungsbescheid“), die Höhe der Kosten, die sich nach bestimmten Stundensätzen (§ 2 APIB-UKV) und nach Reisekosten der Mitarbeiter (§§ 3, 4 APAB-UKV) richtet, steht aber bei der Einleitung der Untersuchung noch nicht fest. Die ziffernmäßigen Kosten werden daher mit einem eigenen Bescheid vorgeschrieben, wie dies hier mit Kostenbescheid vom 21.10.2020 für die Zeit vom 21.7. bis 30.9.2020 der Fall war. Damit erklärt sich die im Kostenbescheid enthaltene Rechtsmittelbelehrung, dass dagegen das Rechtsmittel der Vorstellung (vgl § 57 AVG) erhoben werden kann.

Die Antragstellerin begehrt hier nicht die Deckung der für eine Anfechtung des Kostenbescheids anfallenden Kosten, sondern die Deckung der Kosten der APAB, die im Verwaltungsstrafverfahren für deren Mitarbeiter anfallen und zu deren Begleichung die Antragstellerin bereits in der Mitteilung von der Einleitung der Untersuchung nach § 61 APAG dem Grunde nach verpflichtet wurde. Dass die ziffernmäßig bestimmten Kosten in der Folge mit einem nach dem AVG anfechtbaren Bescheid vorgeschrieben werden, ändert nichts am verwaltungsstrafrechtlichen Charakter des Verfahrens nach § 61 APAG.

Bei den der Antragstellerin vorgeschriebenen Kosten handelt es sich um Kosten eines Verwaltungsstrafverfahrens, die von der Antragsgegnerin gemäß § 6 Abs 1 iVm § 5 der vereinbarten AVB zu decken sind.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 23. April 2021**